

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
10. Auflagen und Weisungen, Kürzungen, Einstellung
10.2 Kürzungen von Unterstützungsleistungen
10.2.2 Kürzungsumfang

10.2.2 Kürzungsumfang

[§ 10 Abs. 2 SPV](#)

[§ 15 Abs. 2 SPV](#)

[SKOS- Richtlinien](#)

Die Festlegung der konkreten Kürzung bemisst sich, unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips, nach dem Verschulden der Person oder vielmehr danach, was ihr konkret vorgeworfen werden kann. Je nach Schwere des Verschuldens, kann die Kürzung bezüglich Höhe und Dauer unterschiedlich ausfallen.

Bei der Kürzung der materiellen Hilfe ist in jedem Fall die Existenzsicherung zu beachten. Die Existenzsicherung liegt gemäss [§ 15 Abs. 2 SPV](#) bei 65% des Grundbedarfs I nach [SKOS-Richtlinien](#). Es gilt zu beachten, dass die im Kanton Aargau ausbezahlte Pauschale für den Grundbedarf I lediglich 95% des Grundbedarfs I gemäss [SKOS-Richtlinien](#) entspricht ([§ 10 Abs. 2 SPV](#)). Folglich ist bei der Berechnung der Existenzsicherung von den Ansätzen der [SKOS-Richtlinien](#) auszugehen. Diese Grenze darf auch bei der Kürzung gebundener Ausgaben, wie zum Beispiel Wohnungsmiete oder Versicherungsprämien, nicht unterschritten werden ([§ 15 Abs. 2 SPV](#)). Folgende Positionen garantieren die Existenzsicherung (absolutes Existenzminimum) und dürfen auch bei Leistungskürzungen nicht unterschritten werden:

- Grundbedarf I in der Höhe von 65%
- Kosten für benötigtes Obdach
- Prämien der Krankenpflegeversicherung

Eine Kürzung ist in jedem Fall zu befristen oder an die auflösende Bedingung zu knüpfen, was bedeutet, dass die Kürzung hinfällig wird, sobald Auflage und Weisung erfüllt sind.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit werden Kürzungen in nachfolgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Situationsbedingte Leistungen
2. Grundbedarf II
3. Zuschlag zum Grundbedarf I
4. Grundbedarf I

© Kanton Aargau 2016